

Einkaufsbedingungen

A. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferer.

B. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, erkennen wir nicht an. Muster, Zeichnungen und Modelle sind nach Erledigung des Auftrages an uns zurückzusenden.

C. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist sofort unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises und der Bestellnummer zu bestätigen. Geht innerhalb 8 Tagen, gerechnet vom Bestelltage, keine Bestätigung ein, gilt die Bestellung als angenommen. Jede Änderung unserer Bestellung bedarf, um gültig zu werden, unserer schriftlichen Bestätigung.

D. Preise

Die in unserer Bestellung genannten Preise sind maßgebend. Falls in unserer Bestellung keine Preise angegeben, sondern erst nachträglich vom Lieferer genannt werden, behalten wir uns die Genehmigung vor. Erhöhungen vereinbarter Preise sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

E. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die festgesetzte Lieferfrist ist einzuhalten. Ist dies nicht möglich, hat der Lieferer uns sofort in Kenntnis zu setzen.
2. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalisierten Verzugsschaden i. H. v. 0,5 % des betroffenen Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 %. Weitergehende gesetzliche und vereinbarte Ansprüche werden vorbehalten, dies gilt insbesondere auch für die nachstehenden Regelungen. Der Lieferer hat das Recht, uns nachzuweisen, daß infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
3. Befindet sich der Lieferer mit der ihm obliegende Leistung im Verzuge, können wir ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Eine vorherige Ablehnungsandrohung ist nicht erforderlich. Wird die Leistung bis zum Ablauf dieser Frist teilweise nicht bewirkt, sind wir, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für uns kein Interesse hat, berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280 Abs. 2 BGB zu verlangen oder vom ganzen Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
4. Hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs für uns kein Interesse, so stehen uns die vorstehenden Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.

F. Versandanzeige und Lieferschein

Für jede Sendung ist uns am Tage des Versandes eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, der Stückzahl, der genauen Bezeichnung der Gegenstände und der Einzelgewichte oder Abmessungen zuzustellen. Der Ware selbst ist ein Lieferschein mit den gleichen Angaben beizufügen. Wir behalten uns vor, Sendungen ohne einen mit diesen Angaben versehenen Lieferschein zurückzuweisen.

G. Versand

1. Die Ware ist frei Haus zu liefern. Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn die Ware bei uns eingeht.
2. Wenn andere Abmachungen getroffen sind, ist die Ware auf dem billigsten Wege zu befördern, andere Versandarten bedürfen unserer Zustimmung. Berechnungen von Versicherungsgebühren erkennen wir nicht an, da wir alle uns zugehenden Waren selbst versichern.

H. Rechnungen

Rechnungen erbitten wir in zweifacher Ausfertigung mit Angabe unserer Bestell- und Lieferanten-Nr. an unsere Anschrift.

I. Mängelrüge

Mit Rücksicht darauf, daß es uns bei einem großen Teil von Waren nicht möglich ist, sie sofort auf ihre Richtigkeit und Brauchbarkeit zu prüfen, sind wir von einer Untersuchungs- und Rügepflicht gem. den §§ 377 und 378 HGB befreit, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt, die insbesondere durch eine Kontrolle anhand des Lieferscheins erkennbar sind oder in unschwer feststellbaren Transportschäden bestehen.

J. Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferer die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 18 Monate ab Gefahrübergang. Gewährt der Lieferer von sich aus längere Gewährleistungsfristen, gelten diese. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

K. Eigentumsvorbehalt

Sofern wir Teile beim Lieferer bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

L. Zahlung

Wir bezahlen am 15. des der Lieferung folgenden Monats mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, rechtzeitiger Wareneingang vorausgesetzt. Andere Zahlungsweisen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.

M. Gerichtsstand

Sofern unser Lieferer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.